

Satzung Baden-Württembergischer Handball- Verband e. V.

Stand: nach Rücksprache mit Registergericht, zum Versand für ao VT
Version: 03.02.2024

Soweit in dieser Satzung und in den Ordnungen, Statuten und Richtlinien des BWHV bei der Bezeichnung von Satzungs-, Verbands- und Vereinsämtern und Funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen.

Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung verstanden werden.

Inhaltsverzeichnis (nicht aktualisiert!):

Präambel:1

A. Allgemeine Bestimmungen2

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr2
- § 2 Verbandsgebiet2
- § 3 Vereinszweck und Aufgaben2
- § 4 Gemeinnützigkeit3
- § 5 Rechtsgrundlagen4
- § 6 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen5

B. Mitgliedschaft und Personen mit besonderen Verdiensten6

- § 7 Mitgliedschaft6
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft6
- § 9 Rechte der Mitglieder und Gastvereine6
- § 10 Pflichten der Mitglieder und Gastvereine7
- § 11 Ehrungen7
- § 12 Ende der Mitgliedschaft7

C. Organe8

- § 13 Organe8

I. Verbandstag9

- § 14 Termin und Wahlperiode9
- § 15 Einberufung9
- § 16 Zusammensetzung9
- § 17 Stimmrechte10
- § 18 Aufgaben10
- § 19 Tagesordnung11
- § 20 Wahlen12
- § 21 Anträge12
- § 22 Beschlussfähigkeit13
- § 23 Beschlüsse und Protokoll13
- § 24 Öffentlichkeit13
- § 25 Kosten13
- § 26 Außerordentlicher Verbandstag13

II. Präsidium14

- § 27 Termin und Einberufung14
- § 28 Zusammensetzung des Präsidiums14
- § 29 Stimmrechte15
- § 30 Aufgaben15
- § 31 Anträge, Beschlussfähigkeit und Beschlüsse16

III. Das Geschäftsführende Präsidium16

II

- § 32 Termin und Einberufung16
- § 33 Zusammensetzung16
- § 34 Stimmrecht17
- § 35 Aufgaben:17

IV. Verbandsrechtsorgane17

- § 36 Verbandsgericht und Verbandssportgericht17

D. Bezirke18

- § 37 Zusammensetzung18

I. Bezirkstag18

- § 38 Termin und Wahlperiode18
- § 39 Einberufung18
- § 40 Zusammensetzung19
- § 41 Stimmrechte19
- § 42 Aufgaben19
- § 43 Tagesordnung20
- § 44 Wahlen20
- § 45 Anträge20
- § 46 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Protokoll und Öffentlichkeit21
- § 47 Kosten21
- § 48 Außerordentlicher Bezirkstag21

II. Bezirksvorstand21

- § 49 Zusammensetzung und Aufgaben21

E. Schlussbestimmungen23

- § 50 Haftung des Verbandes23
- § 51 Ehrenamtlichkeit/ Aufwandsentschädigung/ Vergütung23
- § 52 Datenschutz und Ansprechpartner für Datenschutz24
- § 53 Bekanntmachungen24
- § 54 Niederschriften24
- § 55 Auflösung des Vereins24
- § 56 Gültigkeit und Inkrafttreten25

Präambel:

Die Landesverbände Badischer Handball-Verband e. V. (gegründet am 30.05.1946), Handballverband Württemberg e. V. (gegründet am 15. März 1948) und Südbadischer Handballverband e. V. (gegründet am 19. Dezember 1948) und der Verein Handball Baden-Württemberg e. V. (gegründet am 26.08..2014) beschließen zum Zwecke der Zusammenarbeit auf überverbandlicher Ebene am 01.07.2025 die Verschmelzung zu einem gemeinsamen Handballverband. Dieser gibt sich zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben folgende Satzung:

Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband führt den Namen „Baden-Württembergischer Handball-Verband e. V.“, abgekürzt mit „BWHV“.
- (2) Sitz ist in Freiburg im Breisgau. Er wurde als Handball Baden-Württemberg e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg am 16.12.2014 eingetragen.
- (3) Die Geschäftsstellen dieses gemeinsamen Handballverbands sind in Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg im Breisgau. Der gemeinsame Handballverband beschäftigt hauptamtliche Mitarbeitende und hat mehrere Geschäftsführer.
- (4) Der BWHV ist Mitglied des Deutschen Handballbundes e. V. (DHB), des Landessportverbandes Baden-Württemberg e. V. (LSV) und der Sportbünde in Baden-Württemberg (Württembergischer Landessportbund e. V., Badischer Sportbund Nord e. V. und Badischer Sportbund Freiburg e. V.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet des BWHV umfasst das Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg und ist in acht regionale Bezirke eingeteilt.
- (2) Die Bezirke sind unselbstständige Untergliederungen des BWHV.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des BWHV ist die Pflege und Förderung des Handballsports für alle Altersstufen und alle Geschlechter.
- (2) Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. Organisation und Durchführung des Spielbetriebes innerhalb des Verbandsgebiets nach einheitlichen Regeln
 - b. Organisation, Regelung und Durchführung von Lehrgängen und sonstigen Bildungsmaßnahmen bezogen auf die Interessen der Handballvereine, Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Verbands- und Vereinsmitarbeiter sowie der im Auftrag des Verbandes und seiner Vereine tätigen Ehrenamtlichen

- c. Förderung des Jugendsports
 - d. Interessenvertretung der dem Verband angehörenden Vereine und der Gastvereine, die sich am Spielbetrieb des BWHV beteiligen
 - e. Organisation, Regelung und Durchführung des Breiten- und Leistungssports
 - f. Klärung von Rechts- und Streitfällen, soweit nach den Vorgaben der Rechtsordnungen des DHB und des BWHV die Entscheidungsgewalt des BWHV vorliegt
 - g. Der BWHV übernimmt darüber hinaus alle Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit der Pflege des Handballsports innerhalb seines Verbandsgebiets oder nach außen hin ergeben.
 - h. Hierzu zählen auch der Austausch und die Zusammenarbeit mit den benachbarten in- und ausländischen Verbänden, auch mit denjenigen Verbänden deren Mannschaften am Spielbetrieb vom BWHV teilnehmen.
 - i. Erlass von Ordnungen, Richtlinien, Durchführungsbestimmungen
- (3) Zur Erreichung des in Abs. 1 dieser Vorschrift genannten Zwecks sollen im BWHV in den Organen Vertreter aller Geschlechter durch Auswahl, Wahl oder Berufung vertreten sein. Auch soll im Hinblick auf die Förderung der Jugend darauf geachtet werden, dass in den Organen eine Altersausgewogenheit herrscht.
- (4) Der BWHV bekennt sich bei der Erfüllung seines Verbandszecks dazu, das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen sowie seine Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren.
- (5) Der BWHV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie diskriminierender, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und ergreift im Rahmen seiner Organisation konkrete Maßnahmen, diese nicht entstehen zu lassen und sie zu bestrafen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BWHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem ideellen Zweck der Förderung des Handballsports ist eine bei Durchführung der Verbandsaufgaben erforderliche wirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
- (2) Die Mittel des BWHV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des BWHV (vgl. § 7 Abs. 2) erhalten in ihrer

Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des BWHV. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Dies gilt auch für die Gastvereine.

- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Der BWHV erlässt zur Erreichung seines Zwecks und zur Durchführung seiner Aufgaben folgende Ordnungen:

- a. Spielordnung
- b. Rechtsordnung
- c. Jugendordnung
- d. Schiedsrichterordnung
- e. Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung
- f. Ehrungsordnung
- g. Geschäftsordnung
- h. Werbeordnung
- i. Datenschutzordnung
- j. Anti-Doping-, Compliance-, Integrations-, Gleichstellungs- und Werteordnung

- (2) Neben den Ordnungen kann der BWHV auch Richtlinien und Durchführungsbestimmungen erlassen.

- (3) Die Beschlüsse der Organe und Ausschüsse des BWHV haben im Einklang mit Satzung, Ordnungen und Ergänzungen des DHB und des BWHV zu stehen.

- (4) Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des BWHV, Vereinbarungen des BWHV mit anderen Verbänden sowie Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des BWHV, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeiten treffen, sind für alle Mitglieds- und Gastvereine und für deren Mitglieder unmittelbar verbindlich.

- (5) Verstöße gegen Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Durchführungsbestimmungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Organe oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens können von den Organen und Rechtsinstanzen des BWHV im Rahmen ihrer Zuständigkeit geahndet werden. Es können Strafen, Geldbußen, sonstige Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden. Näheres regelt die Rechtsordnung.
- (6) Stehen Ordnungsbestimmungen und Entscheidungen des BWHV zu denen des DHB in Widerspruch, haben die Ordnungsbestimmungen des DHB und die Entscheidungen seiner Organe Vorrang.
- (7) Die Mitglieder und Gastvereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch. Die Beitreibung von fälligen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie von verhängten Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen erfolgt nach den Bestimmungen der Ordnungen des BWHV und des DHB.

§ 6 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

- (1) Soweit der Verband, die Vereine oder deren tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die Satzung des DHB, diese Satzung und gegen die in den Ordnungen festgelegten Tatbestände oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport-, und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von den Organen und Rechtsinstanzen des BWHV im Rahmen Ihrer Zuständigkeiten Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden.
- (2) Als Strafen sind anzusehen: Verweis, persönliche Sperre, Mannschaftssperre, Abteilungssperre, Platz- und Hallensperre, Geldstrafe, Spielverlust, Amtsenthebung, Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des BWHV oder seiner Mitglieder, Entbindung von der Amtstätigkeit, Aberkennung von Punkten vor und während der Saison, Nichtzulassung zum Spielbetrieb, Ausschluss vom Spielbetrieb, Entziehung der Trainer/Übungsleiterlizenz oder befristetes Ausübungsverbot der Lizenz.
- (3) Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten und Geldstrafen wegen Straftatbeständen können bis zu einer Höhe von 20.000.- Euro verhängt werden.
- (4) Als Maßnahmen sind anzusehen: Spielaufsicht, Spielwiederholung und Aufsicht durch einen technischen Delegierten.
- (5) Die in der Satzung des DHB genannten Höchststrafen und Begrenzungen der Strafen sind für die Organe und Rechtsinstanzen des BWHV verbindlich und nicht zu überschreiten.

B. Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Der BWHV hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder des BWHV sind die Vereine im Bundesland Baden-Württemberg (Mitgliedsvereine).
- (3) Gastvereine können ebenfalls Träger von Mitgliedsrechten und -pflichten sein.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können ebenfalls Träger von Mitgliedsrechten sein.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jeder Handball treibende Verein, der seinen Sitz im Verbandsgebiet hat und dessen Wesen den Zwecken des BWHV entspricht, kann Mitglied des BWHV werden.
- (2) Mitglieder können nur Vereine sein. Die Mitgliedschaft setzt die Zugehörigkeit zu für den Sitz des Vereins zuständigen Sportbund voraus. Der Verein muss die Satzungsregelungen und Ordnungen des DHB, des BWHV, des LSV BW und der zuständigen Sportbünde in Baden-Württemberg anerkennen. Der Antrag ist unter Beifügung der Satzung und der Freistellungsbescheinigung des Finanzamts schriftlich an das Präsidium zu richten. Das Geschäftsführende Präsidium bestätigt die Aufnahme und die Zuordnung zu einem Bezirk.
- (3) Vereine, die nicht dem BWHV angehören, können als Gastvereine am Spielbetrieb des BWHV teilnehmen. Diese erkennen auch für ihre Mitglieder, die Satzung und Ordnungen des BWHV, des DHB und die sonstigen Vereinbarungen des BWHV mit anderen Verbänden als verbindlich an. Der Antrag ist unter Beifügung der Satzung schriftlich an das Präsidium zu richten. Das Geschäftsführende Präsidium bestätigt die Aufnahme und die Zuordnung zu einem Bezirk.
- (4) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Spielgemeinschaften.

§ 9 Rechte der Mitglieder und Gastvereine

- (1) Die Mitglieder und Gastvereine nehmen ihre Rechte durch ihre gesetzlichen Vertreter wahr.
- (2) Sie haben entsprechend den Vorgaben dieser Satzung das Recht, ihre Interessen und die ihrer Mitglieder vor den Organen des BWHV

wahrzunehmen. Sie sind berechtigt, an den ordnungsgemäß einberufenen Veranstaltungen des BWHV teilzunehmen.

(3) Sie haben das Recht, am Spielbetrieb des BWHV teilzunehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder und Gastvereine

Die Mitglieder und Gastvereine sind verpflichtet,

- a. der Satzung und den Ordnungen des DHB, des BWHV und den Beschlüssen ihrer Organe und ihrer Rechtsinstanzen Folge zu leisten, soweit sie nicht ihre Aufgaben frei von Weisungen zu erfüllen haben,
- b. die festgelegten Beiträge, Abgaben, Gebühren, Geldstrafen, Geldbußen und auferlegte Auslagen - auch nach Zurückziehung oder Ausscheiden einer Mannschaft oder seiner Mannschaften aus dem Spielbetrieb - fristgemäß abzuführen,
- c. die Teilnahme am Spielbetrieb eines anderen Landesverbandes oder im Ausland anzuzeigen und sich eine vorherige Einwilligung des Geschäftsführenden Präsidiums einzuholen,
- d. an der Digitalisierung der Verbandsarbeit und der Kommunikation im Verband verbindlich teilzunehmen,
- e. den Vereinsaccount zu aktivieren und die elektronische Erreichbarkeit jederzeit zu gewährleisten.

§ 11 Ehrungen

- (1) Der Verbandstag kann auf Antrag natürliche Personen, die sich um den Handballsport oder den BWHV besonders verdient gemacht haben, gemäß der Ehrungsordnung auszeichnen.
- (2) Mannschaften und Vereine können ebenfalls nach den Vorgaben der Ehrungsordnung geehrt werden.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austragung aus dem Vereinsregister,
- b. Austritt oder
- c. Ausschluss

- (2) Der Austritt von Mitgliedern kann grundsätzlich nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen und muss drei Monate vorher in Textform dem BWHV mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist,
 - b. dem Mitglied die Gemeinnützigkeit aberkannt wird oder
 - c. ein Mitglied gegen die Interessen oder die Satzung des BWHV in grober Weise verstößt.
- (4) Für das Ausschlussverfahren ist das Präsidium zuständig. Dem Mitglied ist im Rahmen des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.
- (5) Der Beschluss des Präsidiums muss dem Mitglied in Schriftform mitgeteilt werden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen.
- (6) Das Mitglied haftet auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft für die gegenüber dem BWHV noch bestehenden Verbindlichkeiten. Im Falle der Auflösung eines Mitglieds im Wege des Zusammenschlusses haftet das neue Mitglied, neben den bisherigen Mitgliedern, für sämtliche Verpflichtungen aller zusammengeschlossenen Mitglieder.

C. Organe

§ 13 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a. der Verbandstag
 - b. das Präsidium
 - c. das Geschäftsführende Präsidium
 - d. der Verbandsjugendtag
 - e. das Verbandsgericht
 - f. das Verbandssportgericht
- (2) Der BWHV ist bestrebt, eine Erhöhung des Anteils der weiblichen und jungen Organmitglieder zu erreichen. Ziel ist es, sämtliche Organe,

Ausschüsse und sonstige Gremien die aus mehr als 3 stimmberechtigten Personen bestehen mit mindestens zwei Geschlechtern und mindestens einer Person unter 34 Jahren zu besetzen.

- (3) Die Organe des BWHV, der Ausschüsse und der Gremien können ihre Tagungen und Versammlungen sowohl als hybride als auch als rein virtuelle Versammlungen durchführen. Für die Durchführung der hybriden und rein virtuellen Versammlungen bedarf es eines Beschlusses des einberufenden Organs oder Gremiums. Die Regelungen zur Durchführung hybrider oder rein virtueller Versammlungen regelt die Geschäftsordnung.

Verbandstag

§ 14 Termin und Wahlperiode

- (1) Der ordentliche Verbandstag (nachfolgend „Verbandstag“) findet alle vier Jahre statt. Er ist jeweils bis spätestens 30.11. abzuhalten. Der Termin ist jeweils im ersten Quartal des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet, spätestens aber vier Monate vor dem Verbandstag vom Geschäftsführenden Präsidium bekannt zu geben.
- (2) Die Amtszeit, der vom Verbandstag Gewählten, beträgt regelmäßig vier Jahre, und endet spätestens mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf dem folgenden Verbandstag.

§ 15 Einberufung

- (1) Der Verbandstag wird durch das Geschäftsführende Präsidium einberufen.
- (2) Die Einberufung ist mindestens sechs Wochen vor dem Termin des Verbandstages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den Mitgliedern und den Gastvereinen in deren Vereinsaccount zu hinterlegen. Sofern die Einberufung den Teilnehmern nicht über einen Vereinsaccount zugestellt werden kann, erfolgt die Einberufung mindestens sechs Wochen vor dem Termin des Verbandstags unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge postalisch oder per elektronischem Versand.

§ 16 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a. einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des jeweiligen Mitglieds

- b. einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter eines Gastvereins
- c. den Mitgliedern des Präsidiums nach § 28 Abs. 1 a. und b sowie d. bis i.
- d. den gewählten Vertretern der Bezirke nach § 49 Abs. 1 a. und b.
- e. den auf dem Jugendverbandstag gewählten Vertretern der Jugend
- f. den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

§ 17 Stimmrechte

(1) Das Stimmrecht verteilt sich beim Verbandstag wie folgt:

- a. Die Stimmenanzahl eines Mitglieds bestimmt sich nach der Personenmeldung zum Handballsport des Sportbundes des Vorjahres, in dem der Verbandstag stattfindet. Je angefangene hundert Personen erhält das Mitglied jeweils eine Stimme.
- b. Gastvereine haben je eine Stimme.
- c. Die Delegierten der Jugend erhalten 15 Prozent der Summe der Gesamtstimmen der Vereine und Gastvereine. Ergibt der Anteil der Stimmen, die auf die Vertreter der Jugend entfallen, eine Dezimalzahl, wird diese abgerundet auf die nächste ganze Zahl. Das Stimmrecht der Jugend wird durch Delegierte wahrgenommen. Es können mehrere Stimmen auf einen Delegierten übertragen werden; höchstens jedoch zehn Stimmen je Vertreter der Jugend. Die Verteilung der Stimmen auf die Delegierten ist vor dem Stimmgebrauch festzulegen.
- d. Die Mitglieder des Präsidiums nach § 28 Abs. 1 a. und b sowie d. bis i. haben je eine Stimme. Das Stimmrecht eines Präsidiumsmitgliedes ruht während seiner Entlastung.
- e. Die gewählten anwesenden Mitglieder der Bezirke nach § 49 Abs. 1 a. und b. je eine Stimme.

(2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind im Übrigen unzulässig.

§ 18 Aufgaben

(1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des Verbandes. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, soweit sie nach dieser Satzung nicht dem Zuständigkeitsbereich anderer Organe zugeordnet sind.

(2) Der Verbandstag kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis gilt nicht gegenüber den Rechtsinstanzen.

(3) Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:

- a. die Wahl und Entlastung der Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden sowie der der Vizepräsidenten Jugend und Entwicklung sowie Schule
- b. die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgerichts und des Verbandssportgerichts
- c. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- d. die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Verbandes und seiner Mitglieder
- e. die Kenntnisnahme der Jahresabschlüsse und der mittelfristigen Finanzplanung
- f. die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

§ 19 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines Verbandstags hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Gesamtstimmenanzahl aller anwesenden Stimmberechtigten sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b. Berichte des Präsidiums
- c. Berichte der Verbandssportgerichtsbarkeit
- d. Berichte des Revisors
- e. Anträge auf Satzungsänderungen, Anträge auf Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen sowie sonstige Anträge
- f. Entlastung des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend und Mitgliederentwicklung und des Vizepräsidenten Schule
- g. Wahlen

§ 20 Wahlen

- (1) Die Wahlen sind offen. Der Verbandstag kann auf Antrag eines Stimmberechtigten durch einen Beschluss der Hälfte der anwesenden Stimmen bestimmen, dass geheim abgestimmt wird.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums und der Vorsitzenden des Verbandsgerichts und des Verbandssportgerichts werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
- (3) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, welcher nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (5) Wählbar sind nur Vereinsangehörige der Mitglieder und Gastvereine.
- (6) Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Sitzungsleiter im Voraus des Verbandstages vorliegt.

§ 21 Anträge

- (1) Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden durch:
 - a. die Mitglieder und die Gastvereine
 - b. das Präsidium
 - c. den Verbandsjugendtag
- (2) Anträge an den Verbandstag müssen spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des BWHV in Textform vorliegen. Über später eingehende Anträge kann am Verbandstag nur entschieden werden, wenn ihre Dringlichkeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen am Verbandstag bejaht wird.
- (3) Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag stellen.
- (4) Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

§ 22 Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 23 Beschlüsse und Protokoll

- (1) Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Den Zweck ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie werden mit Beschlussfassung im Innenverhältnis und mit Eintragung in das Vereinsregister im Außenverhältnis wirksam.
- (2) Alle anderen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.
- (3) Werden vom zuständigen Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt Regelungen in der Satzung beanstandet oder redaktionelle Änderungen der Satzung vorgeschrieben, werden diese vom Geschäftsführenden Präsidium umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Verbandstag. Die Mitglieder sind über die vorgenommenen Änderungen zu informieren.
- (4) Das Protokoll ist vom Leiter des Verbandstags und vom Protokollführer als richtig zu bestätigen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe Einwendungen in Textform gegenüber einer Geschäftsstelle des BWHV erhoben worden sind.

§ 24 Öffentlichkeit

Der Verbandstag ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

§ 25 Kosten

Die Kosten des Verbandstags trägt der BWHV. Die Mitglieder und Gastvereine tragen jeweils die Kosten ihrer Vertreter.

§ 26 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Ein außerordentlicher Verbandstag ist durch das Geschäftsführende Präsidium einzuberufen, wenn

- a. es das Interesse des Verbandes zwingend erfordert,
 - b. ein entsprechender Beschluss des Präsidiums ergeht oder
 - c. die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder inklusive der Gastvereine bei der Geschäftsstelle in Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
- (2) Der außerordentliche Verbandstag ist innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen der unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen durchzuführen.
- (3) Die Einberufung des außerordentlichen Verbandstags erfolgt durch das Geschäftsführende Präsidium mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (4) Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 16, 17, 20, 21 Abs. 1, 21 Abs.3, 21 Abs.4, 22, 23, 24, 25 Anwendung.

II. Präsidium

§ 27 Termin und Einberufung

Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen. Eine Sitzung ist auch durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums dies beim Präsidenten beantragt.

Der Einladung ist die Tagesordnung in Textform beizufügen. Die Einladung hat zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

§ 28 Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Dem Präsidium gehören an:

- a. der Präsident
- b. der stellvertretende Präsident als Vizepräsident
Verbandsentwicklung
- c. der Vizepräsident Bezirke
- d. der Vizepräsident Finanzen
- e. der Vizepräsident Jugend und Mitgliederentwicklung
- f. der Vizepräsident Recht
- g. der Vizepräsident Schiedsrichterwesen

- h. der Vizepräsident Spieltechnik
- i. der Vizepräsident Schule
- j. die weiteren Bezirksvorsitzenden
- k. die Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)

(2) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann eine Vertretungsregelung enthalten.

(3) Der Präsident vertritt den BWHV. Er koordiniert die Aufgaben der Organe; insbesondere die Geschäftsverteilung zwischen dem Präsidium und dem Geschäftsführenden Präsidium. Er leitet die Verbandstage und die Sitzungen der Präsidien. Er repräsentiert den BWHV auf der Ebene der Sportverbände und des DHB sowie auf politischer Ebene.

§ 29 Stimmrechte

Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme. Die Geschäftsführer nehmen beratend an den Präsidiumssitzungen teil und haben kein Stimmrecht.

§ 30 Aufgaben

(1) Das Präsidium ist für die strategische und konzeptionelle Steuerung des BWHV zuständig. Insbesondere obliegt dem Präsidium:

- a. die Genehmigung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung
- b. die Kontrolle der operativen Arbeit des Geschäftsführenden Präsidiums und der Arbeit der Ausschüsse
- c. der Erlass und die Änderung von Ordnungen
- d. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- e. die Beschlussfassung über die Durchführungsbestimmungen

(2) Jeder Vizepräsident ist berechtigt, einen Ausschuss für sein Ressort zu bilden. Er beruft dessen Mitglieder selbst.

(3) Das Präsidium kann nach Bedarf weitere Ausschüsse einrichten. Es beruft deren Mitglieder.

(4) Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Ausschüsse bei grober Verletzung der Interessen des BWHV von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden.

- (5) Für die zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden, von dem Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums oder der Rechtsinstanzen kann das Präsidium Berufungen vornehmen. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 31 Anträge, Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Anträge an das Präsidium können eingebracht werden von den Mitgliedern des Präsidiums und dem Geschäftsführenden Präsidium. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Das ordnungsgemäß einberufene Präsidium ist beschlussfähig, sofern mehr als sechs stimmberechtigte Mitglieder sowie mindestens ein Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums anwesend sind.

III. Das Geschäftsführende Präsidium

§ 32 Termin und Einberufung

- (1) Das Geschäftsführende Präsidium wird vom Präsidenten einberufen. Eine Sitzung ist auch durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums dies beantragt.
- (2) Die Einladung in Textform soll eine Woche vor dem Sitzungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 33 Zusammensetzung

- (1) Dem Geschäftsführenden Präsidium gehören an:
- a. der Präsident als Vorsitzender
 - b. der stellvertretende Präsident als Vizepräsident
Verbandsentwicklung
 - c. der Vizepräsident Bezirke
 - d. der Vizepräsident Finanzen (beratend)
 - e. die Geschäftsführer (beratend)
- (2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums nach Abs. 1 Buchst. a) – c) sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums nach Abs. 1 Buchst. a) – c) vertretungsberechtigt.

- (3) Das Geschäftsführende Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

§ 34 Stimmrecht

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums nach § 33 Abs. 1 Buchst. a) – c) haben je eine Stimme. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums nach § 33 Abs. 1 Buchst. d) und e) nehmen beratend teil und haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

§ 35 Aufgaben:

Aufgaben des Geschäftsführenden Präsidiums sind insbesondere:

- a. die Vertretung des BWHV im Innen- und Außenverhältnis
- b. die enge Abstimmung mit der operativen, hauptamtlichen Geschäftsführung des BWHV
- c. die Auswahl und Abberufung sowie die Begründung und Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse der Geschäftsführer
- d. die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen
- e. die Einberufung und Vorbereitung des Verbandstags
- f. die Ausübung des Gnadenrechts bei rechtskräftigen Entscheidungen der Rechtsinstanzen des BWHV

IV. Verbandsrechtsorgane

§ 36 Verbandsgericht und Verbandssportgericht

(1) Verbandsrechtsorgane sind:

- a. das Verbandssportgericht
- b. das Verbandsgericht

(2) Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern. Es entscheidet in der Besetzung des Vorsitzenden mit zwei Beisitzern.

(3) Das Verbandssportgericht kann aus mehreren Kammern bestehen. Sie entscheiden in der Besetzung des Vorsitzenden mit zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern.

- (4) Der Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.
- (5) Die Gerichte entscheiden nach den Bestimmungen der Rechtsordnungen des BWHV und des DHB.

D. Bezirke

§ 37 Zusammensetzung

- (1) Die Bezirke bestehen aus:
 - a. dem Bezirkstag
 - b. dem Bezirksvorstand
 - c. der Abteilungsleiterversammlung
 - d. dem Bezirksjugendtag
- (2) Sie unterstehen dem Präsidium.

Bezirkstag

§ 38 Termin und Wahlperiode

- (1) Der ordentliche Bezirkstag findet im Kalenderjahr eines ordentlichen Verbandstags, spätestens vor dem Ablauf der Fristen für die Anträge an den ordentlichen Verbandstag, statt. Der Termin ist jeweils vier Monate vor dem Bezirkstag vom Bezirksvorsitzenden bekannt zu geben.
- (2) Die Amtszeit, der vom Bezirkstag Gewählten, beträgt regelmäßig vier Jahre, und endet spätestens mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf dem folgenden Bezirkstag.

§ 39 Einberufung

- (1) Der Bezirkstag wird durch den Bezirksvorsitzenden einberufen.
- (2) Die Einberufung ist mindestens sechs Wochen vor dem Termin des Bezirkstages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den Vereinen des Bezirks in deren Vereinsaccount zu hinterlegen. Sofern die Einberufung den Teilnehmern nicht über einen Vereinsaccount zugestellt werden kann, erfolgt die Einberufung mindestens sechs Wochen vor dem Termin des Bezirkstags unter gleichzeitiger Bekanntgabe der

Tagesordnung und der Anträge postalisch oder per elektronischen Versand.

§ 40 Zusammensetzung

Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus:

- a. einem Vertreter der jeweiligen Vereine, die dem betreffenden Bezirk angehören
- b. einem Vertreter der jeweiligen Gastvereine, die dem Bezirk zugeordnet sind
- c. den Delegierten der Jugend
- d. den Mitgliedern des Bezirksvorstand

§ 41 Stimmrechte

(1) Das Stimmrecht verteilt sich beim Bezirkstag wie folgt:

- a. Die Stimmenanzahl eines Mitglieds bestimmt sich nach der Personenmeldung zum Handballsport des Sportbundes des Vorjahres, in dem der Verbandstag stattfindet. Je angefangene hundert Personen erhält das Mitglied jeweils eine Stimme.
- b. Gastvereine haben je eine Stimme.
- c. Die Delegierten der Jugend erhalten 15 Prozent der Summe der Gesamtstimmen der Vereine und Gastvereine. Ergibt der Anteil der Stimmen, die auf die Vertreter der Jugend entfallen, eine Dezimalzahl, wird diese abgerundet auf die nächste ganze Zahl. Das Stimmrecht der Jugend wird durch Delegierte wahrgenommen. Es können mehrere Stimmen auf einen Delegierten übertragen werden; höchstens jedoch zehn Stimmen je Vertreter der Jugend. Die Verteilung der Stimmen auf die Delegierten ist vor dem Stimmgebrauch festzulegen.
- d. Die gewählten anwesenden Mitglieder der Bezirke nach § 49 Abs. 1 a. und b. je eine Stimme. Das Stimmrecht eines Bezirksvorstandsmitglieds ruht während seiner Entlastung.

(2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind im Übrigen unzulässig.

§ 42 Aufgaben

(1) Dem Bezirkstag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Bezirks zu, soweit sie nach dieser Satzung nicht dem Zuständigkeitsbereich anderer Organe zugeordnet sind.

(2) Der Bezirkstag ist insbesondere zuständig für:

- a. die Wahl und Entlastung des Bezirksvorstands mit Ausnahme des Vertreters der Jugend
- b. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge

§ 43 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Bezirkstages hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, die Gesamtstimmenanzahl aller anwesenden Stimmberechtigten sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b. Berichte des Bezirksvorstands
- c. Anträge
- d. Entlastung des Bezirksvorstands mit Ausnahme des Vorsitzenden der Bezirksjugend
- e. Wahlen

§ 44 Wahlen

Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 20.

§ 45 Anträge

(1) Anträge an den Bezirkstag können eingebracht werden durch:

- a. die Vereine und die Gastvereine des betreffenden Bezirks
- b. den Bezirksvorstand
- c. den Bezirksjugendtag

(2) Anträge an den Bezirkstag müssen spätestens zwei Monate vor dem Bezirkstag beim Bezirksvorsitzenden in Textform vorliegen. Über später eingehende Anträge kann am Bezirkstag nur entschieden werden, wenn

ihre Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen am Bezirkstag bejaht wird.

- (3) Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Bezirkstag stellen.

§ 46 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Protokoll und Öffentlichkeit

- (1) Ein ordnungsgemäß einberufener Bezirkstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.
- (3) Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer als richtig zu bestätigen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe Einwendungen in Textform gegenüber dem Bezirksvorsitzenden erhoben worden sind.
- (4) Der Bezirkstag ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

§ 47 Kosten

Die Kosten der Bezirkstage trägt der BWHV. Die Mitglieder und Gastvereine tragen jeweils die Kosten ihrer Vertreter.

§ 48 Außerordentlicher Bezirkstag

Für einen außerordentlichen Bezirkstag gelten die Bestimmungen des § 26 Abs.1 – 3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 38 ff., sofern diese auf den außerordentlichen Bezirkstag anzuwenden sind.

II. Bezirksvorstand

§ 49 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dessen Stellvertreter

- Finanzen und Controlling
- Spieltechnik
- Vorsitzender der Bezirksjugend
- Schiedsrichterwesen

(2) Der Bezirksvorstand hat das Recht, fachkompetente Personen zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(3) Aufgaben des Bezirksvorstandes sind insbesondere:

- a. die Beratung und die Beschlussfassung über Angelegenheiten des Bezirks
- b. die Berufung neuer Mitglieder des Bezirksvorstandes für die während der Legislaturperiode Ausscheidenden sowie die Berufung weiterer Funktionsträger
- c. die Durchführung des Spielbetriebs für Männer-, Frauen-, Jungen- und Mädchenmannschaften sowie ggf. gemischt geschlechtlich spielende Mannschaften im Bezirk
- d. die Durchführung von Pokalspielen im Bezirk
- e. die Überwachung des Freundschaftsspielbetriebes und der Turniere im Bezirk
- f. die Durchführung von Ausbildungs- und Fördermaßnahmen im Bezirk

III. Abteilungsleiterversammlung

§ 50

(1) Der Abteilungsleiterversammlung gehören an die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die Abteilungsleiter der dem Bezirk zugeordneten Vereine sowie der Gastvereine, berufene sachkundige Personen (ohne Stimmrecht), die Mitglieder des Bezirkes in den Verbandsgerichten und die für den Bezirk zuständige Spielleitende(n) Stelle(n) (ohne Stimmrecht).

(2) Die Abteilungsleiterversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie dient der Information über die Durchführungsbestimmungen, Änderungen der Ordnungen des BWHV oder des DHB.

(3) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung über Angelegenheiten des Bezirkes,

- Information der Teilnehmer über die kommende Spielrunde

(4) Die Mitglieder der Abteilungsleiterversammlung haben je eine Stimme.

IV. Bezirksjugendtag

§ 51

Die Durchführung des Jugendtages sowie die Wahl der Vertreter der Jugend auf dem Bezirkstag regelt die Jugendordnung.

E. Schlussbestimmungen

§ 52 Haftung des Verbandes

Für Schäden, gleich welcher Art, die insbesondere einem Mitglied, einem am Spielbetrieb Teilnehmenden, ob als Spieler, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Trainer, Offizieller, Zuschauer oder in einer sonstigen Funktion oder einem Dritten aus der Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Verbandseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des BGB einzutreten hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 53 Ehrenamtlichkeit/ Aufwandsentschädigung/ Vergütung

- (1) Alle nach dieser Satzung in ein Amt Gewählten sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) An ehrenamtlich Tätige kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, allerdings unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des BWHV und auf Grund Beschluss des Geschäftsführenden Präsidiums.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit, die über eine Aufwandsentschädigung nach Maßgaben des Einkommenssteuergesetzes hinausgeht, trifft der Verbandstag.
- (4) Im Übrigen haben die ehrenamtlich Tätigen des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach den Vorschriften des BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BWHV entstanden

sind. Es handelt sich hierbei um sonstige Auslagen im Sinne der Finanz- und Gebührenordnung, die weiteres regelt.

§ 54 Datenschutz und Ansprechpartner für Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des BWHV werden unter Beachtung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorgaben, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten personenbezogene Daten, insbesondere der Mitarbeiter des BWHV sowie seiner Mitglieder verarbeitet.
- (2) Die gesetzlichen Grundlagen zum Datenschutz und die grundsätzlichen Prinzipien des Datenschutzes „Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“, „Zweckbindung“, „Datenminimierung“, „Richtigkeit“, „Speicherbegrenzung“ so wie die Wahrung von „Integrität und Vertraulichkeit“ sind einzuhalten.
- (3) Den Organen, Mitarbeitern oder sonst für den BWHV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, insbesondere bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder auf eine sonstige Art und Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der in Satz 1 genannten Personen aus dem BWHV hinaus.
- (4) Zur Überwachung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen wird vom Geschäftsführenden Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.
- (5) Weiteres regelt die Datenschutzordnung des BWHV.

§ 55 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen werden den Mitgliedern und Gastvereinen im Sinne des § 7 Abs. 2 über deren Vereinsaccount zugestellt oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des BWHV bewirkt. Einer gesonderten Bekanntmachung in einem Presseergebnis bedarf es zur Wirksamkeit der Bekanntmachung nicht.

§ 56 Niederschriften

Über alle Tagungen und Sitzungen sind Niederschriften zu erstellen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 57 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des BWHV kann durch den Verbandstag mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag zur Auflösung des Verbandes muss auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des BWHV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BWHV an den LSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, und sportliche Zwecke zu verwenden hat. In diesem Falle jedoch vorwiegend zur Förderung der Sportart Handball in Baden-Württemberg. Der Vermögensanfall an den LSV tritt nicht ein, soweit der BWHV im Rahmen einer Verschmelzung übergeht oder im Fall der Auflösung zum Zwecke des Beitritts in einen Verein oder Verband, der die wesentlichen Aufgaben des BWHV im Sinne dieser Satzung wahrnimmt und der gemeinnützig im Sinne dieser Satzung ist.

§ 58 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am XX.XX.XX beschlossen.

Das Präsidium hat die Eintragung im Vereinsregister innerhalb eines Monats ab Eintragung auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen.